



**Landkreis  
Rotenburg**  
(Wümme) | Der Landrat

## **Niederschrift**

- öffentlicher Teil -

über die  
**11. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung  
am 28.11.2018  
in Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal**

### **Teilnehmer:**

#### **Mitglieder des Kreistages**

Abg. Heinz-Friedrich Carstens  
Abg. Elisabeth Dembowski  
Abg. Wolfgang Harling  
Abg. Dr. Heinz-Hermann Holsten  
Abg. Kerstin Klabunde  
Abg. Matthias Kröger  
Abg. Volker Kullik  
Abg. Rolf Lüdemann  
Abg. Klaus Mangels  
Abg. Bernd Sievert  
Abg. Reinhard Trau  
Abg. Elke Twesten  
Abg. Christian Winsemann

Vertretung für Abgeordneten Reinhard Lindenberg

#### **Mitglieder mit beratender Stimme**

Herr Reinhold Becker (ab 11.30)  
Frau Dr. Christiane Looks

#### **Verwaltung**

Erster KR Dr. Torsten Lühring  
BRin Janine Käding  
BRin Annika Mutke  
Frau Sandra Enke  
Frau Tjede Nordhoff  
Frau Lisa-Sophie Pünjer  
Frau Ronja Schuldt  
KAR Christoph Kundler

#### **Gäste**

Herr Marcel Engwer  
Herr Gerrit Schulz

## **Tagesordnung:**

### **a) öffentlicher Teil**

- 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2** Feststellung der Tagesordnung
- 3** Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 09.11.2018
- 4** Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5** Neuausweisung und Aufhebung von Naturdenkmälern  
Vorlage: 2016-21/0606
- 6** Managementpläne Oste und Wümme; Vorstellung der Bestandsanalyse  
Vorlage: 2016-21/0605
- 7** Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ekelmoor"  
Vorlage: 2016-21/0591
- 8** Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schneckenstiege"  
Vorlage: 2016-21/0592
- 9** Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Schneckenstiege"  
Vorlage: 2016-21/0599
- 10** Verordnung über das Naturschutzgebiet "Spreckenser Moor"  
Vorlage: 2016-21/0603
- 11** Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hahnenhorst"  
Vorlage: 2016-21/0595
- 12** Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Aue und Ramme"  
Vorlage: 2016-21/0600
- 13** Verordnung über das landkreisübergreifende Naturschutzgebiet "Lehrdetal"  
Vorlage: 2016-21/0601
- 14** Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wedeholz"  
Vorlage: 2016-21/0598
- 15** Verordnung über das Naturschutzgebiet "Osteschleifen"  
Vorlage: 2016-21/0602
- 16** Verlängerung der Bestellung von Herrn Detlef Cordes zum Landschaftswart  
Vorlage: 2016-21/0611
- 17** Anfragen

## a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

---

**Ausschussvorsitzender Carstens** eröffnet um 09:30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt zudem die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

---

Die Tagesordnung wird einstimmig in der vorstehenden Reihenfolge festgestellt.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 09.11.2018**

---

**Ausschussvorsitzender Carstens** erklärt, dass die Niederschrift der vergangenen Sitzung in der Sitzung am 05.03.2019 genehmigt werde, weil sie erst am heutigen Morgen in das Kreistagsinformationssystem eingestellt wurde.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten**

---

**Erster KR Dr. Lühring** bedankt sich bei **BRin Käding**, die letztmalig am Ausschuss für Umwelt und Planung teilnimmt, für die bisherige Arbeit. Zudem übergibt er das Wort an ihre Nachfolgerin **BRin Mutke**, die sich im Anschluss vorstellt. **BRin Käding** bedankt sich noch einmal ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit innerhalb des Ausschusses für Umwelt und Planung.

**Erster KR Dr. Lühring** berichtet über die Reststoffbehandlungsanlage Bellen. Dort stünden zwei Entscheidungen an, die von der Unteren Wasserbehörde getroffen werden müssten. In der ersten Angelegenheit sollen Spundwände und Unterwasserbeton in das Grundwasser eingebracht werden, um eine Grundwasserabsenkung weiterer Bereiche zu vermeiden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht könne das Einvernehmen unter Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt werden. Hierbei soll jedoch zusätzlich eine aufschiebende Bedingung aufgenommen werden, die die Wirksamkeit des Einvernehmens von der Bestandskraft der immissionsrechtlichen Genehmigung abhängig mache.

Weiterhin sei eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen in das Grundwasser erforderlich. Hierzu lägen jedoch noch keine entscheidungsreifen Unterlagen vor. **Abgeordneter Lüdemann** bittet um Übersendung des Textes des Einvernehmens an die Gemeinde Brockel bzw. den von ihr beauftragten Anwalt.

Weiterhin berichtet er über den Sachstand der Sanierung der ehemaligen chemischen Reinigung in Sittensen. Seit dem 05.11.2018 habe die beauftragte Firma mit den Vorbereitungen zur Bodensanierung begonnen. Der oberflächennahe, verunreinigte Boden bis max. 4 m unter Geländeoberkante sei seitdem ausgehoben, abgefahren und entsorgt worden. In der Nacht vom 28.11. auf den 29.11.2018 solle das Großlochbohrgerät antransportiert werden. Ab dem 04.12.2018 sollen die Bohrungen durchgeführt werden.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Neuausweisung und Aufhebung von Naturdenkmälern  
Vorlage: 2016-21/0606**

---

**Ausschussvorsitzender Carstens** übergibt das Wort an **Frau Enke**. Sie stellt an Hand einer Präsentation die bisherigen Verfahrensschritte zur Erfassung, Bewertung und Neuausweisung von Naturdenkmälern (ND) vor. Zunächst seien Vorschläge erbeten worden, die in einem zweiten Schritt von der Unteren Naturschutzbehörde fachlich geprüft worden seien. Im Anschluss sei ein Verordnungsentwurf erarbeitet worden. Abweichend von der Ausweisung von Natur- oder Land-

schaftsschutzgebieten sei keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, sondern die betroffenen Eigentümer würden direkt angeschrieben.

Aktuell seien 173 ND ausgewiesen, von denen jedoch 35 nicht mehr vorhanden bzw. nicht mehr schützenswert und weitere 80 ausschließlich als Kulturdenkmäler (KD) einzustufen seien. Aus diesem Grunde sollen sie aus der Liste der ND gelöscht werden. Im Gegenzug sollen 52 neue ND ausgewiesen werden. Um einen einheitlichen Schutzzumfang zu gewährleisten, sei eine neue Sammelverordnung zu erlassen, in der sowohl die bereits bestehenden ND als auch die neu auszuweisenden enthalten seien. Die Ausweisung von Alleen und Baumreihen sei erst in einem zweiten, gesonderten Verfahren geplant.

**Ausschussvorsitzender Carstens** bittet um Wortmeldungen. **Dr. Looks** lobt die umfangreiche Arbeit. Weiterhin bedankt sie sich bei dem **Abgeordneten Lüdemann**, der in einem Fall erst ermöglicht habe, das ND aufzufinden. Sie befürwortet die Ausgliederung der Kulturdenkmäler, da die Aufnahme ausschließlich historisch bedingt gewesen sei. Weiterhin lobt sie die aktive Beteiligung einiger Kommunen, die teilweise durch Ratsbeschlüsse ausdrücklich die Sicherung einzelner ND gewünscht hätten. Sie empfiehlt, den Beschlussvorschlag anzunehmen.

**Abgeordneter Kullik** ergänzt, in der Vergangenheit sei das Thema bereits zweimal vorgestellt, aber aufgrund des notwendigen Arbeitsumfanges nicht weiter verfolgt worden. Er fragt, ob einzelne ND einstweilig sichergestellt werden könnten. **BRin Käding** erklärt, dass dies bisher nicht beabsichtigt sei. In einigen Fällen sei bereits eine Kontaktaufnahme zu den Eigentümern erfolgt, die dem grundsätzlich positiv gegenüberstehen. **Frau Dr. Looks** ergänzt, bei ihren Vorschlägen bereits ebenfalls die Eigentümer angesprochen zu haben. **Abgeordneter Dr. Holsten** lobt **Dr. Looks** an Hand eines Zeitungsartikels für ihre Öffentlichkeitsarbeit. Durch diese Arbeit würde die Öffentlichkeit mitgenommen und sensibilisiert. Dies sei einfacher als mit gesetzlichen Ge- und Verboten.

Weiterhin erkundigt sich **Abgeordneter Kullik**, ob bei einer Unterschutzstellung als KD auch der Gehölzbewuchs auf den Hügelgräbern geschützt wäre und bedauert, dass drei Quellen nicht mehr vorhanden seien. **Frau Enke** erklärt, KD würden ausschließlich aufgrund der kulturellen Bedeutung gesichert. Unter Umständen sei sogar die Beseitigung des Bewuchses als Pflegemaßnahme erforderlich. Zwei der drei Quellen würden die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotopes gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen und seien somit auch weiterhin gesichert. Die dritte Quelle habe sich auf einem Acker befunden und sei tatsächlich nicht mehr vorhanden. **Abgeordneter Kullik** weist auf die zusätzliche Arbeit hin, die mit der regelmäßigen Kontrolle der ND einhergeht. Er meint, hierzu könnten die Landschaftswarte beauftragt werden. Alternativ solle geprüft werden, ob eine Stelle als freiwilliges ökologisches Jahr geschaffen werden kann.

**Abgeordnete Dembowski** befürwortet als zusätzliche Sicherung von Gehölzen die Aufstellung von Baumschutzsatzungen auf kommunaler Ebene.

Auf Nachfrage berichtet **Frau Enke**, dass für das derzeitige Verfahren keine weiteren Vorschläge mehr berücksichtigt werden könnten. Diese würden in einem zweiten Verfahren geprüft und bewertet. **Abgeordneter Mangels** erkundigt sich nach dem ND Nr. 20, weil der dort geschützte Baum erheblich geschädigt sei. **Frau Enke** erklärt, dass dieser zwar nur noch aus einem Stammrest bestehe, aber aus kulturhistorischer Bedeutung solange geschützt werden solle, bis auch der derzeit noch vorhandene Rest abgängig sei.

**Erster KR Dr. Lühring** ergänzt, dass abweichend von der Vorlage auch die aufzuhebenden ND als Anlage zur Verordnung dargestellt werden sollten. Dies sei lediglich eine redaktionelle Änderung und würde im Falle eines Aufstellungsbeschlusses im sich anschließenden Verfahren vorgenommen.

#### Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Ausweisung von 109 Naturdenkmälern mit gleichzeitiger Aufhebung von 172 Naturdenkmälern wird eingeleitet.



**Ausschussvorsitzender Carstens** weist darauf hin, dass sämtliche gehaltenen Präsentationen als Anlage zum Protokoll bereitgestellt werden. Im Anschluss übergibt er das Wort an **Frau Pünjer**.

**Frau Pünjer** stellt den Entwurf über die Verordnung des Naturschutzgebietes (NSG) Ekelmoor vor. Das NSG bestehe bereits, solle jedoch erweitert und an die Vorgaben der FFH-Richtlinie angepasst werden. Ein Teilbereich des jetzt bereits bestehenden NSG soll für eine sinnvolle Abgrenzung aus dem Geltungsbereich des NSG Ekelmoor herausgenommen und dem geplanten NSG Wümmeniederung zugeschlagen werden. Als Besonderheit weist sie auf eine kleine Heidefläche hin. Überwiegend sei das Gebiet durch verschiedene Moor-LRT geprägt. Über 60% der LRT befänden sich in einem guten oder sehr guten Zustand. Im Verfahren seien neun Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie eine Stellungnahme des Landvolkes eingegangen.

**Abgeordneter Kullik** weist darauf hin, dass sich die SPD-Fraktion heute der Stimme enthalten werde, weil die Anzahl der Verordnungen eine umfassende Vorbereitung zeitlich nicht zugelassen habe. Es seien jedoch im Gegenzug keine wesentlichen Änderungswünsche vorzubringen. Er kritisiert noch einmal den zeitlichen Verzug, der erst zu dieser Situation geführt habe. Bezüglich des NSG Ekelmoor erkundigt er sich nach der Stellungnahme des NLWKN und fragt in diesem Zusammenhang, warum die Auflagen in den Pachtverträgen der dem Land gehörenden Flächen strenger seien, als die in der Verordnung vorgesehenen Auflagen. **Frau Pünjer** erklärt, dass dies regelmäßig der Fall sei. Die öffentliche Hand sei in besonderem Maße verpflichtet, naturschutzfachlich wertvolle Flächen entsprechend zu bewirtschaften. Bei dem Abschluss von frei verhandelbaren Pachtverträgen könne sie somit deutlich umfangreichere Nutzungseinschränkungen vorsehen, als einseitig in einer Verordnung zur Erreichung des Schutzzweckes festgeschrieben werden könne.

**Abgeordneter Kullik** zeigt sich weiterhin verwundert über die Vehemenz, mit der der Anglerverband für Jagdbelege eingetreten sei. Hierbei begrüßt er, dass der Landkreis standhaft geblieben sei. Weiter möchte er den Unterschied zwischen Flurstücks- und Bewirtschaftungsgrenzen wissen. **Frau Pünjer** erklärt, dass die Bewirtschaftungsgrenze dort gezogen werde, wo die Art der Bewirtschaftung, beispielsweise Grünland und Acker, sich ändere. Flurstücksgrenzen hingegen seien durch Vermessung festgelegt. Häufig werde die Bewirtschaftung mehrerer Flurstücke in gleicher Weise durchgeführt, so dass die Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit nicht erkennbar seien. Sie könnten durch die Grenzsteine ermittelt werden. **BRin Käding** ergänzt zum weiteren Verfahren, dass der Jagdbeirat noch einmal mit dem Ergebnis dieser Sitzung beteiligt werde. Dies sei gesetzlich vorgeschrieben. Die Stellungnahme des Jagdbeirates sollte bis zum Kreis-ausschuss vorliegen.

**Abgeordneter Dr. Holsten** kritisiert das Vorgehen der SPD-Fraktion. Die Stellungnahmen einzelner TöB und des Landvolkes bestünden aus Textbausteinen. Diese würden in jedem Verfahren wortgleich vorgebracht. Sie müssten daher nicht in jedem Einzelfall erneut umfangreich abgewogen werden. Auffällige Stellungnahmen hingegen würden die Ausschussmitglieder durch die in den bisherigen Verfahren gewonnenen Erfahrungen ohne weiteres erkennen. Weil diese nur einen geringen Anteil aller Stellungnahmen ausmachten, kritisiert er das Abstimmungsverhalten der Fraktion. **Abgeordneter Sievert** meint, ihm sei es nicht möglich gewesen, sämtliche Unterlagen innerhalb der letzten zwölf Tage lesen zu können. Einige Mandatsträger seien auch noch beruflich sowie auf anderer politischer Ebene tätig. Daher wirbt er für Verständnis für das heutige Abstimmungsverhalten.

**Erster KR Dr. Lühring** weist drauf hin, dass mit der Übertragung der Aufgabe auf die Unteren Naturschutzbehörden auch eine erhöhte Verantwortung der politischen Mandatsträger einhergehe. Er bittet die SPD-Fraktion darum, bis zur Kreistagssitzung zu überdenken, ob nicht zumindest einzelnen Verordnungen zugestimmt werden könnte. **Abgeordnete Dembowski** erklärt, aus diesem Grunde werde sie sich nicht enthalten.

**Abgeordneter Kullik** weist noch einmal darauf hin, dass aus Sicht der Minderheitsgruppe der freigestellte Einsatz von Totalherbizid sowie die zu geringen Abstandsregelungen bereits zu einer Ablehnung der Verordnungsentwürfe führen müssten. **Abgeordnete Dembowski** sieht diese Aspekte insbesondere bei Oste und Wümme als wichtig an.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ekelmoor" werden in der anliegenden Form beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	4

Punkt 8 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schneckenstiege"**  
Vorlage: 2016-21/0592

---

**Frau Schuldt** beschreibt das geplante NSG. Es bestehe bereits seit 1984 und sei nunmehr an die Vorgaben der FFH-Richtlinie sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie anzupassen. Es sei Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“. Im Vergleich zum bestehenden NSG sei lediglich ein Pufferstreifen hinzugenommen werden, um Moorwälder vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Ein Großteil des NSG befinde sich im Eigentum des Landes Niedersachsen. Über 70% der LRT befänden sich in einem schlechten Zustand. Diesen führt sie auf die starke Entwässerung des gesamten Bereiches zurück. Im Verfahren seien acht Stellungnahmen sowie eine Einwendung eingegangen.

**Abgeordneter Trau** erkundigt sich nach der Beschränkung der Weidetiere je ha bei extensiver Grünlandnutzung. Aus seiner Sicht sei die fehlende Differenzierung zwischen den einzelnen Tieren nicht nachvollziehbar. Rinder seien nicht mit Schafen vergleichbar. Dieser Begriff sei nach Auskunft von **Frau Schuldt** der Erschwernisausgleichsverordnung entnommen. Bei einer Erhöhung der zulässigen Anzahl einzelner Weidetierarten würde kein Erschwernisausgleich mehr gewährt werden, weil in der Verordnung ausdrücklich keine Unterscheidung hinsichtlich der Größe der Tiere vorgenommen werde. Die Erschwernisausgleichsverordnung solle überarbeitet werden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) habe im Zuge des Verfahrens zur Überarbeitung eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Bis zu einer eventuellen Änderung müsse diese Regelung somit in der Verordnung enthalten bleiben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schneckenstiege" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	4

**Frau Schuldt** erklärt, die Abgrenzung des geplanten LSG (Landschaftsschutzgebiet) entspreche dem FFH-Gebiet und verlaufe entlang der angrenzenden Bundesstraße und dem NSG Schneckenstiege. Da keine LRT enthalten und dementsprechend auch keine umfangreichen Bewirtschaftungsauflagen erforderlich seien, solle der Bereich als LSG ausgewiesen werden. Es handle sich um eine Biotopverbundfläche zwischen Wümmeniederung und Schneckenstiege.

**Abgeordneter Trau** erklärt, in diesem Bereich lägen viele Flächen, die im Zuge einer Flurbereinigung aus dem bestehenden NSG Schneckenstiege herausgetauscht wurden. Daher befürwortet er ein LSG, um die Bewirtschafter nicht in die ursprüngliche Lage zurück zu versetzen. Die Ausweisung als LSG sei naturschutzfachlich auch vertretbar.

**Abgeordneter Kullik** fragt, aus welchen Gründen und zu welcher Zeit der Bereich in die FFH-Gebietskulisse aufgenommen wurde. **BRin Käding** meint, dies müsse 2004 gewesen sein. **Frau Schuldt** ergänzt, dass in der Basiserfassung LRT kartiert worden seien. Hier handle es sich jedoch um LRT, die die heutigen Kriterien an die Kartierung nicht mehr erfüllten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Schneckenstiege" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	4

**Frau Nordhoff** erklärt, die Grenze des geplanten NSG entspreche beinahe 1:1 dem gemeldeten FFH-Gebiet. Durch die Anpassung der Grenze an bestehende Nutzungen erhöhe sich die Größe um etwa 0,5 ha auf 64 ha. Das geplante NSG bestehe einerseits aus Moor-LRT und andererseits aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die LRT befänden sich zu etwa 80% in einem schlechten Erhaltungszustand, was auf die bekannten Probleme wie Entwässerung und Nährstoffeinträge zurückzuführen sei. Im Vorwege seien sämtliche Eigentümer angeschrieben worden. Zudem seien Arbeitsgruppentreffen durchgeführt worden. Insgesamt seien zehn Stellungnahmen sowie fünf Einwendungen eingegangen.

**Frau Klabunde** erklärt, innerhalb der Mehrheitsgruppe seien die Einwendungen des Landvolkes sowie einer Privatperson intensiv diskutiert worden. Hier sei gewünscht worden, die Spätblühende Traubenkirsche als invasive Art zu bekämpfen und zu diesem Zwecke die Kalkung der Pufferstreifen nach vorheriger Anzeige oder Genehmigung zu ermöglichen. **BRin Käding** erläutert, der Pufferstreifen sei zum Schutz des Moorwaldes erforderlich. Dieser müsse insbesondere auf gesamter Breite vor der Kalkung bewahrt werden. Ähnliche Regelungen seien auch in anderen Verordnungen enthalten, die Hochmoorbereiche umfassen.

**Frau Nordhoff** ergänzt, der Pufferstreifen dürfe wie bisher weiter gemäht werden. Sie hält eine regelmäßige Mahd in jedem Falle für ausreichend, um die Ausbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche im Pufferstreifen zu verhindern.

**Herr Becker** ergänzt, dass die Kalkung aus forstwirtschaftlicher Sicht kein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche sei. Zudem weist er darauf hin, dass diese sich bereits in den Moorbereich hinein ausgebreitet habe. Es müssten Pflegemaßnahmen in größerem

Umfang ergriffen werden. **Frau Dr. Looks** hält den Pufferstreifen für unbedingt erforderlich. Durch die umlaufende, intensive landwirtschaftliche Nutzung sei ein Eindringen von Nährstoffen in den Moorwald anderweitig nicht zu verhindern.

**Abgeordneter Harling** greift die Ausführungen von Herrn Becker auf. Er fordert einen eigenen Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung, um über den zukünftigen Umgang und die Aufstellung eines Konzepts zur Bekämpfung invasiver Arten zu beraten. Zudem spricht er sich gegen eine Einzelfallregelung in einer Verordnung aus.

**Ausschussvorsitzender Carstens** unterbricht die Sitzung um 12.00 Uhr zur Mittagspause. Um 12.30 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt. **BRin Käding** weist darauf hin, dass nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 d) des Entwurfs die Bekämpfung invasiver Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig ist. Daher seien die erforderlichen Maßnahmen bereits jetzt möglich, sofern sie zielgerichtet auf die Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche ausgerichtet seien.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Spreckenser Moor" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	4

Punkt 11 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hahnenhorst"**  
**Vorlage: 2016-21/0595**

---

**Frau Schuldt** berichtet, es handle sich um einen kleineren Teilbereich des FFH-Gebietes „Hahnenhorst“ der im Landkreis Rotenburg (Wümme) liege. Die Abgrenzung entspreche der FFH-Gebietskulisse und das Gebiet sei vollständig durch Wald geprägt. Über 80% der LRT befinde sich in einem sehr guten Zustand. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens seien fünf Stellungnahmen und eine Einwendung eingegangen.

Da keine Nachfragen bestehen, bittet **Ausschussvorsitzender Carstens** um Abstimmung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hahnenhorst" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	4

Punkt 12 der Tagesordnung: **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Aue und Ramme"**  
**Vorlage: 2016-21/0600**

---

**Frau Schuldt** berichtet über das kreisübergreifend geplante LSG „Aue und Ramme“. Dort seien die Fließgewässer Aue und Ramme samt Hochstaudenfluren zu sichern. Sie befänden sich in den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Harburg und Stade. Zunächst sei geplant gewesen, den Bereich auch als Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) auszuweisen. Da sich ein Teilbe-

reich innerhalb einer geschlossenen Ortschaft befinde, hätte dieser durch die zuständige Samtgemeinde Sittensen gesichert werden müssen. Daher wurde sich für die Ausweisung als LSG entschieden. Als Abgrenzung zum geplanten NSG der Oste diene eine Landesstraße.

Der Erhaltungszustand der LRT sei mäßig bis schlecht, weil es sich um ausgebaute und somit naturferne Gewässer handele. Insgesamt seien 20 Stellungnahmen und drei Einwendungen eingegangen.

**Abgeordneter Kullik** fragt vor dem Hintergrund der Stellungnahme des „Arbeitskreises Naturschutz SG Tostedt e. V.“ nach den Gründen gegen ein NSG. Zudem sei demnach die vorgesehene Breite der Uferlandstreifen nicht ausreichend, um eine Gewässerentwicklung zu betreiben. Er müsse mindestens zehn Meter betragen. **Frau Schuldt** erklärt, ein fünf Meter breiter Randstreifen sei zunächst ausreichend, um einer weiteren Verschlechterung des Fließgewässers sowie seiner Ufervegetation vorzubeugen. **BRin Käding** ergänzt, ein NSG könne nur dann ausgewiesen werden, wenn erhebliche Einschränkungen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung erforderlich seien. Dies sei hier nicht der Fall. Zudem weist sie noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur ein Gewässerrandstreifen, sondern darüber hinausgehend ein Schutzstreifen von 2,5m verordnet werde. Dieser vollständig aus der Nutzung zu nehmende Streifen sei zum Schutz vor Schadstoffeinträgen wesentlich wertvoller als ein breiter Gewässerrandstreifen, der mit geringen Einschränkungen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden dürfe.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Aue und Ramme" werden in der anliegenden Fassung vorbehaltlich des Einvernehmens der Landkreise Harburg und Stade beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	4

Punkt 13 der Tagesordnung: **Verordnung über das landkreisübergreifende Naturschutzgebiet "Lehrdetal"**  
Vorlage: 2016-21/0601

---

**Frau Nordhoff** stellt das geplante NSG Lehrdetal vor. Da ein Großteil der Flächen im Bereich des Landkreises Verden liege, sei diesem die Zuständigkeit übertragen worden. Der etwa 134 ha große, im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teilbereich sei überwiegend durch Wald und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen seien sehr schmal. Zudem weist sie als Besonderheit darauf hin, dass sich etwa 75% des Grünlandes einer im Nebenerwerb tätigen Landwirtin im geplanten NSG befänden, wovon 50% mit Auflagen versehen seien. Daher seien Sonderregelungen in der VO erforderlich geworden, um die erhebliche Betroffenheit abzumildern. Die LRT im Landkreis Rotenburg (Wümme) befänden sich zu ca. 75% in einem guten Erhaltungszustand.

Im Januar habe es mit allen drei beteiligten Landkreisen Arbeitsgruppentreffen gegeben. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) seien alle Eigentümer direkt angeschrieben worden. Insgesamt seien 33 Stellungnahmen und 34 Einwendungen eingegangen, wovon sich nur vier Einwendungen auf das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) beziehen würden.

Der Landkreis Verden habe den Entwurf vorbehaltlich der Zustimmungen der weiteren Landkreise bereits ohne Änderungen beschlossen. Der Fachausschuss im Landkreis Heidekreis tage am 29.11.2018.

**Abgeordneter Dr. Holsten** erklärt, mit dieser Verordnung habe er sich am schwersten getan. Aus den Einwendungen ergebe sich erneut ein hohes Maß an Betroffenheit einzelner Landwirte. Zudem würde erneut der Anschein erweckt, dass besonders naturverträglich wirtschaftende Betriebe bestraft würden.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen gegenüber dem Landkreis Verden zum Erlass der Verordnung des Naturschutzgebiets "Lehrdetal" in der anliegenden Fassung wird hergestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	5

Punkt 14 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wedeholz"**  
**Vorlage: 2016-21/0598**

---

**Frau Schuldt** stellt das kreisübergreifende FFH-Gebiet „Wedeholz“ vor. Die Gesamtgröße betrage 183 ha, wobei im Landkreis Rotenburg (Wümme) nur ein Teilbereich von 14 ha liege, der einer einzelnen Eigentümerin gehöre. Dieser gliedere sich in 12 ha Fichtenwald und 2 ha Eichenwald, wobei der Eichenwald ein LRT darstelle. Überwiegend befänden sich die wertgebenden LRT sowie FFH-Arten im Landkreis Verden. Der Erhaltungszustand sei zu fast 80% schlecht.

Im Verfahren seien sieben Stellungnahmen und zwei Einwendungen eingegangen. Die Eigentümerin im Landkreis Rotenburg (Wümme) sei persönlich angeschrieben worden, wobei sie auch eine Stellungnahme abgegeben habe.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen gegenüber dem Landkreis Verden zum Erlass der Verordnung des Naturschutzgebiets "Wedeholz" in der anliegenden Fassung wird hergestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	4

Punkt 15 der Tagesordnung: **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Osteschleifen"**  
**Vorlage: 2016-21/0602**

---

Im Anschluss stellt **Frau Schuldt** das kreisübergreifende NSG Osteschleifen vor. Es bestehe aus drei Osteschleifen, wobei die südliche Osteschleife bereits als „Osteschleife Hundswiesen“ in einer vorherigen Sitzung vorgestellt und zwischenzeitlich durch Verordnung gesichert worden sei. Der dritte Bereich betreffe ausschließlich Bereiche der Landkreise Stade und Cuxhaven. Die Abgrenzung sei deckungsgleich mit der FFH-Gebietskulisse. Die Meldung des FFH-Gebietes sei zur Sicherung bzw. zum Schutz der Wanderkorridore des Flussneunauges erfolgt. LRT seien daher nicht vorhanden. Im Verfahren seien 15 Stellungnahmen eingegangen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osteschleifen“ werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 4

Punkt 16 der Tagesordnung: **Verlängerung der Bestellung von Herrn Detlef Cordes zum Landschaftswart**  
Vorlage: 2016-21/0611

---

**Abgeordneter Kullik** begrüßt den Antrag. Er erklärt, Herr Cordes lebe seit langer Zeit in der Region und würde daher über umfangreiche Ortskenntnisse verfügen. Zudem würden Art und Umfang der Störungen innerhalb des Gebietes seiner Meinung nach zunehmen. Er selbst habe beobachtet, dass mehrere Quad-Fahrer das Gebiet befahren hätten. Da das Torf- und Humuswerk Gnarenburg in absehbarer Zeit die Abbautätigkeiten im Huvenhoopsmoor abschließen werde, falle auch die Kontrolle der noch im Abbau befindlichen Bereiche aus.

### Beschlussvorschlag:

Die Bestellung von Herrn Cordes zum Landschaftswart in ehrenamtlicher Tätigkeit für das Naturschutzgebiet „Huvenhoopsmoor“ wird für weitere fünf Jahre bis zum 31.12.2023 verlängert.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltung: 0

Punkt 17 der Tagesordnung: **Anfragen**

---

**Abgeordneter Kullik** erklärt, aus der örtlichen Bevölkerung regelmäßig auf die Wasserstandsregulierung im Huvenhoopsmoor angesprochen zu werden. Er regt die Bildung eines Runden Tisches an. **BRin Käding** sieht hierzu keine Notwendigkeit. Es gebe einen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und genehmigten Herrichtungsplan, der die durchzuführenden Arbeiten detailliert beschreibe. Die Ökologische Station Oste-Region sei hier auch involviert. Zudem seien die Arbeiten zwischenzeitlich abgeschlossen worden, so dass die Wasserstände nach entsprechendem Niederschlag zukünftig zielgerichtet gesteuert werden könnten. Es wird vereinbart, dass der Herrichtungsplan in einer der nächsten Sitzungen im Ausschuss für Umwelt und Planung in einem eigenen TOP vorgestellt wird.

**Abgeordneter Mangels** bittet um Mitteilung, welche Stelle ihm Auskunft über das Fischereirecht sowie die Verpachtung der Gewässerabschnitte geben kann. Dies wird mit dem Protokoll beantwortet.

#### *Nachtrag:*

*Zuständig für die Genehmigung von Pachtverträgen ist der Landkreis als Untere Jagdbehörde. Fischereipachtverträge sind jedoch nur in sog. Fischereibezirken genehmigungspflichtig. Fischereibezirke sind die Fließgewässer, die in Anlage 2 zum § 18 Nds. Fischereigesetz aufgeführt sind. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind das die Oste (Fischereibezirke 49 und 50) und die Wümme (Fischereibeizirk 69).*

*Angelverpachtungen in allen anderen Gewässern sind nicht genehmigungspflichtig. Hier gelten die allgemeinen fischerei- und vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen. Eine vollständige Übersicht über diese Verpachtungen existiert nicht.*

**Ausschussvorsitzender Carstens** schließt den öffentlichen Teil um 13.15 Uhr.

*gez. Carstens*  
Vorsitzender

*gez. Dr. Lühring*  
Erster Kreisrat

*gez. Kundler*  
Protokollführer